

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BISCHBRUNN

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.05.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: Aula der Grundschule

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Engelhardt, Agnes

Zweiter Bürgermeister

Wiesmann, Horst

Dritter Bürgermeister

Fuhrmann, Thomas

Mitglieder des Gemeinderates

Günzelmann, Gert

König, Karin

Krug, Florian

Schreck, Matthias

Schwab, Andreas

Schwab, Christoph

Schwab, Petra

Thauer, Alexander

Väth, Alexander

Weierich, Dietmar

Schriftführerin

Väth, Tanja

Presse:

Herr Weisner

Abwesende Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Vereidigungen
 - 1.1 Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
- 2 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung
 - 2.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
 - 2.2 Wahl des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin
 - 2.3 Wahl des dritten Bürgermeisters/der dritten Bürgermeisterin
 - 2.4 Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
 - 2.5 Festlegung der weiteren Stellvertretung
- 3 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 4 Erlass einer Geschäftsordnung
- 5 Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter
- 6 Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder
 - 6.1 Bestellung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der VGem Marktheidenfeld sowie deren Stellvertreter
 - 6.2 Bestellung der Verbandsräte des Schulverbandes Mittelschule Marktheidenfeld sowie deren Stellvertreter
 - 6.3 Bestellung der Verbandsräte für den Schulverband Bischbrunn sowie deren Stellvertreter
 - 6.4 Bestellung der Vertreter und der Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Esselbachgrund
 - 6.5 Bestellung der Vertreter und Ersatzvertreter in die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Marktheidenfelder Gruppe“
 - 6.6 Benennung eines Jugendvertreters

Erste Bürgermeisterin Agnes Engelhardt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bischbrunn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bischbrunn fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Vereidigungen

Zu Beginn einer Wahlperiode hat die erste Bürgermeisterin einen Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamStG zu leisten.

Diese Eidesleistung entfällt, wenn die erste Bürgermeisterin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wurde (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

Durch die Wiederwahl von Bürgermeisterin Agnes Engelhardt entfällt somit die Eidesleistung der ersten Bürgermeisterin.

Nach Art. 31 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied in der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Somit sind nur die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder zu vereidigen.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.1 Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder sind in der heutigen Sitzung nach Art. 31 Abs. 4 GO zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 31 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 GO).

Die erste Bürgermeisterin vereidigt nunmehr die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder:

- Schwab Petra
- Schwab Christoph
- Väth Alexander
- Thauer Alexander
- Krug Florian
- Schreck Matthias

Danach beglückwünscht die Bürgermeisterin die neugewählten Gemeinderatsmitglieder zu ihrer Wahl und wünscht sich für die Zukunft eine gute und sachliche Zusammenarbeit.

TOP 2 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung

Die 1. Bürgermeisterin weist daraufhin, dass der Gemeinderat nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO aus seiner Mitte einen oder zwei weitere Bürgermeister wählen muss.

TOP 2.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Art. 35 Abs. 1 GO besagt, dass ein zweiter Bürgermeister gewählt werden muss. Ob auch ein dritter Bürgermeister gewählt werden soll, entscheidet der Gemeinderat.

Nachdem in den vergangenen Wahlperioden immer ein dritter Bürgermeister gewählt wurde und sich dies bei der Vertretung des ersten Bürgermeisters bewährt hat, wird vorgeschlagen auch für die kommende Wahlperiode einen dritten Bürgermeister zu wählen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat von Bischbrunn beschließt, dass für die Wahlperiode 2020 – 2026 zwei weitere Stellvertreter der ersten Bürgermeisterin gewählt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2.2 Wahl des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin

Die Wahl des zweiten Bürgermeisters ist in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Wählbar sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit Art. 39 GLKrWG).

Dies ist bei allen ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern der Fall.
Für das Wahlverfahren gilt Art. 51 Abs.3 GO, das bedeutet:

„Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.“

Für die Wahl des 2. Bürgermeisters werden vorgeschlagen:

- Horst Wiesmann

Die erste Bürgermeisterin lässt Stimmzettel verteilen und fordert dazu auf, einzeln die Stimmzettel auszufüllen und in die Wahlurne zu werfen.

Von den anwesenden 13 Gemeinderatsmitgliedern, einschließlich der 1. Bürgermeisterin haben 13 den Stimmzettel abgegeben.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass 13 Stimmzettel gültig sind.

Es entfielen auf Horst Wiesmann 13 Stimmen

Die erste Bürgermeisterin verkündet nun das Wahlergebnis und stellt fest, dass Horst Wiesmann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum 2. Bürgermeister gewählt ist.

Sie fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Herr Horst Wiesmann nimmt die Wahl an.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2.3 Wahl des dritten Bürgermeisters/der dritten Bürgermeisterin

Für die Wahl des dritten Bürgermeisters gelten die gleichen Vorgaben wie für die Wahl des zweiten Bürgermeisters.

Für die Wahl des 3. Bürgermeisters werden vorgeschlagen:

- Thomas Fuhrmann

Die erste Bürgermeisterin lässt Stimmzettel verteilen und fordert dazu auf, einzeln die Stimmzettel auszufüllen und in die Wahlurne zu werfen.

Von den anwesenden 13 Gemeinderatsmitgliedern, einschließlich der 1. Bürgermeisterin haben 13 den Stimmzettel abgegeben.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass 13 Stimmzettel gültig sind.

Es entfielen auf Thomas Fuhrmann 13 Stimmen

Die erste Bürgermeisterin verkündet nun das Wahlergebnis und stellt fest, dass Thomas Fuhrmann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum 3. Bürgermeister gewählt ist.

Sie fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Herr Thomas Fuhrmann nimmt die Wahl an.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2.4 Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Im Anschluss an die schriftliche Wahlannahmeerklärung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters durch die 1. Bürgermeisterin vereidigt.

Im Falle der Gemeinde Bischbrunn kann eine Vereidigung unterbleiben da die beiden gewählten Stellvertreter der Bürgermeisterin bereits ihr Amt inne hatten. Sie wurden für die neue Wahlperiode 2020 – 2026 in ihrem Amt bestätigt.

Die 1. Bürgermeisterin beglückwünscht die beiden Stellvertreter und wünscht sich eine gedeihliche Zusammenarbeit.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2.5 Festlegung der weiteren Stellvertretung

Die weiteren Bürgermeister vertreten die erste Bürgermeisterin im Falle ihrer Verhinderung in ihrer Reihenfolge.

Da aber auch der Fall eintreten kann, dass alle Bürgermeister zeitgleich verhindert sind, sollte vom Gemeinderat die weitere Stellvertretung festgelegt werden.

Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat durch Beschluss aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs.1 des Grundgesetzes sind (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).

Diese Regelung ist auch in die Geschäftsordnung mit aufzunehmen.

In der vergangenen Wahlperiode wurde festgelegt, dass die weiteren Stellvertreter bestimmt werden aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO in der Reihenfolge des Lebensalters der Gemeinderäte, beginnend mit dem ältesten Gemeinderatsmitglied.

Es wird vorschlagen diese Regelung für die weitere Stellvertretung auch wieder zu übernehmen.

BESCHLUSS:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO die weiteren Stellvertreter, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, in der Reihenfolge des Lebensalters der Gemeinderäte, beginnend mit dem ältesten Gemeinderatsmitglied.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere Regelungen zur Zusammensetzung des Gemeinderats, zur Entschädigung von ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, Regelungen zu den zu bildenden Ausschüssen und deren Sitzstärke und die Rechtstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister.

Ausschüsse sollen dazu dienen, die Arbeit im Gemeinderat zu erleichtern. Grundsätzlich können vorbereitende und beschließende Ausschüsse eingerichtet werden. Vorbereitende Ausschüsse tragen nicht zur Effektivitätssteigerung bei, da alle Angelegenheiten sowohl im Ausschuss als auch im Gesamtgremium behandelt werden müssen. Bei beschließenden Ausschüssen müssten Aufgabenzuständigkeiten vom Gemeinderat auf den Ausschuss übertragen werden, dies erscheint bei der Größe des Gemeinderates nicht unbedingt erforderlich.

Bei der Besetzung der Ausschüsse ist das Spiegelbildlichkeitsprinzip zu beachten, d.h. das Stärkeverhältnis der Fraktionen soll sich auch im Ausschuss abbilden.

Bezüglich der Ausschüsse wird vorgeschlagen, dass nur ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet wird. Hier wäre zu überlegen, ob die Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bei vier bleiben soll.

Für die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder soll auch die Höhe des Sitzungsgeldes und die eventuell zu leistende Pauschalentschädigung für Selbständige und sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Umfeld ein Nachteil entsteht, festgelegt werden.

Bei der Festlegung des Sitzungsgeldes kann auch berücksichtigt werden, dass den Gemeinderatsmitgliedern durch die Bereitschaft zur elektronischen Ladung eventuell ein Mehraufwand für den Druck der Sitzungsunterlagen entsteht.

Das bisher festgelegte Sitzungsgeld betrug 20 € für jede Teilnahme an Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzungen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Wahlperiode 2020 bis 2026 nur ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet wird. Dieser Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern des Gemeinderates.

BESCHLUSS:

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen wird auf 25,00 € festgelegt.

BESCHLUSS:

Auf die Festlegung einer Pauschalentschädigung für Selbständige und sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Umfeld ein Nachteil entsteht, wird verzichtet.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf für die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts unter Einbeziehung der in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse als Satzung. Diese Satzung tritt zum 15.05.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4 Erlass einer Geschäftsordnung

In jeder Gemeinde muss sich der Gemeinderat zu Beginn einer Wahlperiode eine Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO) geben, die grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode gilt.

Diese Geschäftsordnungsautonomie ist ein Ausfluss des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts.

Die Geschäftsordnung muss mindestens Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderates und seiner Ausschüsse enthalten (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 GO). Darüber hinaus präzisiert sie die in der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeinderatssitzungen und trägt zur exakten Abgrenzung der Aufgabenbereiche des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse bei.

Die Geschäftsordnung wird nach herrschender Meinung als interne Organisationsvorschrift angesehen und entfaltet grundsätzlich keine Wirkung für Dritte.

Da aber z.B. die Regelungen für gemeindliche Bekanntmachungen über den rein internen Bereich hinausgehen, wird empfohlen die Geschäftsordnung in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und z.B. auf der Homepage zu veröffentlichen.

Während der Wahlperiode kann die Geschäftsordnung jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.

Der Bayerische Gemeindetag erarbeitet seit 2002 zusammen mit einem Arbeitskreis aus erfahrenen Bürgermeistern sowie Verwaltungsfachleuten Geschäftsordnungsmuster für die Kommunen.

Auf der Grundlage dieser Geschäftsordnungsmuster hat die Verwaltung zusammen mit der Bürgermeisterin einen Entwurf einer Geschäftsordnung erarbeitet. Dieser Entwurf wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung zugeleitet.

Bei der Erstellung des Geschäftsordnungsentwurfes wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte zugrunde gelegt:

- 1. auf die Bildung von Ausschüssen (außer Rechnungsprüfungsausschuss) wurde verzichtet**
 - grundsätzlich können vorberatende und beschließenden Ausschüsse gebildet werden
 - aus Gründen der Effektivität und wegen der überschaubaren Größe des Gemeinderatsgremiums sollte auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet werden

- 2. die Digitalisierung der Gremienarbeit soll durch die elektronische Ladung mittels Ratsinformationssystem weiterentwickelt werden**
 - die Sitzungsladung und der Sitzungsdienst können über das vorhandene Sitzungsprogramm abgewickelt werden
 - für die Bürgermeisterin und die Verwaltung wäre es eine enorme Erleichterung, wenn die Sitzungsladung und der komplette Sitzungsdienst elektronisch durchgeführt werden könnte
 - dies ist aber nur möglich, wenn alle Gemeinderatsmitglieder ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären (alternativ müssten die Unterlagen den nicht teilnehmenden Gemeinderatsmitgliedern schriftlich zugestellt werden)

3. die Bewirtschaftungsbefugnis von Haushaltsmittel durch den ersten Bürgermeister wird vereinheitlicht

- der bayerische Gemeindetag empfiehlt, dem ersten Bürgermeister eine Bewirtschaftungsbefugnis in Höhe von 4-5 € pro Einwohner zu übertragen
- es wird daher vorgeschlagen in allen Mitgliedsgemeinden der VG dem Bürgermeister eine Bewirtschaftungsbefugnis von 8.000 € einzuräumen

4. Berechnungsverfahren zur Besetzung von Ausschüssen

- bei der Besetzung der Ausschüsse ist zur Einhaltung der Spiegelbildlichkeit grundsätzlich die Anwendung von verschiedenen Berechnungsverfahren möglich (d`Hondt, Hare-Niemeyer, St. Lague/Schepers)
- hier wird vorgeschlagen das Verfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden

5. namentliche Benennung von Vertretern

- bei der Bestellung der Stellvertreter in den Ausschüssen gibt es die Möglichkeit der namentlichen Bestellung für jedes Mitglied oder
- die namentliche Bestellung je Fraktion
- im Geschäftsordnungsmuster wurde die namentliche Vertretung je Mitglied angewendet

6. Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- Satzungen und Verordnungen können auf verschiedene Art bekannt gemacht werden (z.B. durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde, Veröffentlichung in einer Tageszeitung, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises oder durch Niederlegung in der Gemeinde und gleichzeitigem Anschlag an den Gemeindetafeln)
- durch die sehr unterschiedlichen Erscheinungstage der gemeindlichen Amtsblätter, wäre aus Sicht der Verwaltung zur Fristwahrung und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes auch hier eine Vereinheitlichung sehr hilfreich. Es wird daher vorgeschlagen, als Art der Bekanntmachung die Niederlegung in der Gemeinde bei gleichzeitigem Anschlag an den Gemeindetafeln zu wählen. Selbstverständlich werden die Satzungen und Verordnungen auch weiterhin im nächst möglichen Mitteilungsblatt vollinhaltlich veröffentlicht und auf die Homepage der Gemeinde/VG gestellt.

Die Regelungen sollen in allen Mitgliedsgemeinden möglichst einheitlich getroffen werden, um den Verwaltungsaufwand in der Verwaltungsgemeinschaft gering zu halten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von dem vorgelegten Geschäftsordnungsentwurf und beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Bischbrunn wie vorgeschlagen.

Die Geschäftsordnung tritt zum 15.05.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Im Rechnungsprüfungsausschuss sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.

Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

Nachdem im Gemeinderat nur eine Fraktion vertreten ist, sind somit 4 Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Der Gemeinderat ist an die Vorschläge der Fraktion gebunden.

Es werden folgende Mitglieder und Stellvertreter vorgeschlagen:

Mitglied:	Andreas Schwab	Stellvertreter:	Florian Krug
Mitglied:	Karin König	Stellvertreter:	Christoph Schwab
Mitglied:	Alexander Väth	Stellvertreter:	Alexander Thauer
Mitglied:	Petra Schwab	Stellvertreter:	Matthias Schreck

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt, dass folgende Gemeinderatsmitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss vertreten sind:

Mitglied:	Andreas Schwab	Stellvertreter:	Florian Krug
Mitglied:	Karin König	Stellvertreter:	Christoph Schwab
Mitglied:	Alexander Väth	Stellvertreter:	Alexander Thauer
Mitglied:	Petra Schwab	Stellvertreter:	Matthias Schreck

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt Andreas Schwab.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6 Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder

Von der Gemeinde Bischbrunn sind zur Besetzung der jeweiligen Organe für folgende Körperschaften Mitglieder und deren Stellvertreter zu entsenden:

- Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
- Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Marktheidenfeld
- Verbandsversammlung des Schulverbandes Bischbrunn
- Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Esselbachgrund
- Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Marktheidenfelder Gruppe“

TOP 6.1 Bestellung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der VGem Marktheidenfeld sowie deren Stellvertreter

Über die Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung ist in Art. 6 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung folgendes bestimmt:

Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Mitglied.

Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister nach Satz 3 vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen.

Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der GO entsprechend.

Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen als Vertreter von ihr anwesend sind.

Die Gemeinde Bischbrunn hat zum Stichtag 31.03.2019 insgesamt 1.800 Einwohner und somit neben dem ersten Bürgermeister zwei weitere Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung.

Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Gemeinderates bestellt.

Die Verweisung in Art. 6 Abs. 2 VGemO auf Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der GO bedeutet, dass bei der Entsendung von Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung das Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen des Gemeinderates berücksichtigt werden muss. Der Gemeinderat ist bei der Auswahl der Personen im Rahmen des Stärkeverhältnisses an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

Neben der ersten Bürgermeisterin, die kraft Gesetzes der Gemeinschaftsversammlung angehört, bestellt die Gemeinde zwei weitere Vertreter.

Die erste Bürgermeisterin wird im Falle ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter, den zweiten Bürgermeister, Horst Wiesmann, vertreten.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6.3 Bestellung der Verbandsräte für den Schulverband Bischbrunn sowie deren Stellvertreter

Für die Entsendung der Vertreter in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bischbrunn gelten die gleichen Vorgaben wie für die Verbandsversammlung der Mittelschule Marktheidenfeld.

Zum Stichtag 01.10.2019 besuchen insgesamt 56 Verbandsschüler aus Bischbrunn den Schulverband Bischbrunn.

Aus diesem Grund entsendet die Gemeinde Bischbrunn neben der ersten Bürgermeisterin noch einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bischbrunn.

Dieser Vertreter und seine Stellvertretung werden nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 3 und Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG durch Beschluss des Gemeinderates bestellt.

Als weiterer Vertreter in der Verbandsversammlung wird Herr Horst Wiesmann vorgeschlagen. Für die Stellvertretung wird Herr Alexander Váth vorgeschlagen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt, dass neben der ersten Bürgermeisterin Agnes Engelhardt noch Herr Horst Wiesmann als Vertreter in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bischbrunn bestellt wird.

Als Stellvertreter der ersten Bürgermeisterin wird der dritte Bürgermeister Herr Thomas und als Stellvertreter von Herrn Horst Wiesmann Herr Alexander Váth bestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6.4 Bestellung der Vertreter und der Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Esselbachgrund

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Esselbachgrund (AVE) besteht aus den Verbandsmitgliedern Gemeinde Bischbrunn und Gemeinde Esselbach.

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

Nach § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung werden die Gemeinden Bischbrunn und Esselbach durch die erste Bürgermeisterin/den ersten Bürgermeister und je drei weitere Verbandsräte in der Verbandsversammlung vertreten.

Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

Für die weiteren Verbandsräte sind jeweils Stellvertreter zu benennen.

Als Vertreter bzw. Stellvertreter werden vorgeschlagen:

Agnes Engelhardt	Stellvertreter: Horst Wiesmann
Alexander Thauer	Stellvertreter: Andreas Schwab
Thomas Fuhrmann	Stellvertreter: Florian Krug
Dietmar Weierich	Stellvertreter: Christoph Schwab

BESCHLUSS:

Als Vertreter der Gemeinde Bischbrunn in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Esselbachgrund werden bestellt:

Bürgermeisterin Agnes Engelhardt	Vertreter:	2. Bgm. Horst Wiesmann
3. Bgm. Thomas Fuhrmann	Vertreter:	Florian Krug
Gemeinderat Alexander Thauer	Vertreter:	Andreas Schwab
Gemeinderat Dietmar Weierich	Vertreter:	Christoph Schwab

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6.5 Bestellung der Vertreter und Ersatzvertreter in die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Marktheidenfelder Gruppe“

In der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Marktheidenfelder Gruppe“ entsendet die Gemeinde Bischbrunn nach der Verbandssatzung zwei Mitglieder.
Nach § 31 Abs. 2 KommZG und § 7 der Verbandssatzung wird die Gemeinde durch die erste Bürgermeisterin kraft Amtes vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung wird sie durch ihre Stellvertreter vertreten.

Mit ihrer Zustimmung und der Zustimmung ihrer gewählten Vertreter kann die Gemeinde auch andere Personen als Vertreter bestellen.

Der weitere Vertreter der Gemeinde wird durch Beschluss des Gemeinderates bestellt.

Als **weiterer Vertreter** wird vorgeschlagen:

Gert Günzelmann	Stellvertreter:	Dietmar Weierich
-----------------	------------------------	------------------

BESCHLUSS:

Die Gemeinde Bischbrunn wird in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Marktheidenfelder Gruppe“ durch die erste Bürgermeisterin Agnes Engelhardt (Stellvertreter Horst Wiesmann) und Herrn Gert Günzelmann (Stellvertreter Dietmar Weierich) vertreten.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6.6 Benennung eines Jugendvertreters

Bereits in früheren Legislaturperioden hat der Gemeinderat Bischbrunn aus seiner Mitte einen Jugendbeauftragten bestimmt. In den vergangenen 3 Wahlperioden hatte Herr Thomas Fuhrmann das Amt inne.

Für die Wahlperiode 2020 – 2026 wird vorgeschlagen, Herrn Florian Krug als Jugendbeauftragten zu bestimmen.

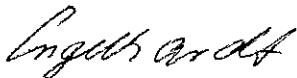
Gemeinderat Florian Krug stellt sich für dieses Amt zur Verfügung.

BESCHLUSS:

Herr Florian Krug wird für die Wahlperiode 2020 – 2026 als Jugendbeauftragter für die Gemeinde Bischbrunn bestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Agnes Engelhardt um 21:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bischbrunn.



Agnes Engelhardt
Erste Bürgermeisterin



Tanja Väh
Schriftführer/in